

Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg, Landkreis Miltenberg, und dem Markt Großostheim, Landkreis Aschaffenburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Aschaffenburg

Vom 25.06.1997 in der Fassung vom 07.07.1997

(amtlich bekannt gemacht am 18.07.1997),

geändert durch die zweite Änderungsverordnung vom 28.07.2003/08.12.2003

(amtlich bekannt gemacht am 19.12.2003)

Die Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg, Landkreis Miltenberg und dem Markt Großostheim, Landkreis Aschaffenburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Aschaffenburg vom 1. Juni 1979, zuletzt geändert mit Verordnung vom 17. Februar 1988, erhält folgende neue Fassung:

Das Landratsamt Aschaffenburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1654) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 823) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Aschaffenburg wird in der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg (Landkreis Miltenberg), und dem Markt Großostheim (Landkreis Aschaffenburg), das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone A und einer weiteren Schutzzone B.

Anmerkung

Nach der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.01.1976 über die Zuständigkeit für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg, Landkreis Miltenberg, und dem Markt Großostheim, Landkreis Aschaffenburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Aschaffenburg (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 5 vom 12.03.1976) wurde das Landratsamt Aschaffenburg als zuständige Behörde für den Erlass dieser Verordnung bestimmt.

A 3.1

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen.

Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, die bei der Stadt Aschaffenburg, bei der Gemeinde Niedernberg sowie beim Markt Großostheim niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone sowie die weitere Schutzzone A sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzungen ¹⁾				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	Überdüngung ²⁾ verboten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, – verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- und Hauptfruchtanbau – verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar ³⁾ – verboten auf Ackerland und Weinbauflächen vom 01. Oktober bis 15. Februar ³⁾ (abweichender Termin für Festmist: 15. November bis 15. Februar) – verboten auf Brache, tiefgefrorenen oder schneebedeckten Böden 		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm, Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen und Düngemitteln, die unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden	verboten			

¹⁾ im Sinne dieser Verordnung stellen auch Sportplätze, Golfplätze u. ä. eine gärtnerische Nutzung dar

²⁾ Anhaltspunkte für eine mögliche überhöhte Nährstoffzufuhr (Überdüngung) sind gegeben, wenn bei einer ab 15.11 bis 15.12. gezogenen Bodenprobe in 0 - 90 cm Tiefe eine Restnitratmenge von 50 kg/ha in Zone II und III A bzw. 70 kg/ha in Zone III B überschritten ist

³⁾ witterungsbedingte, ab 01.02. mögliche Ausnahmen für bestimmte Pflanzenarten werden in den Amtsblättern des Landratsamtes Aschaffenburg und des Amtes für Landwirtschaft bekannt gegeben

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.4 befestigte Dungstätten, zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, zu überprüfen.	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-safterwartung und bei Ballensilage	verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-safterwartung
1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten, zu erweitern ⁴⁾	verboten		verboten, ausgenommen ist der Betrieb und die bauliche Änderung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Stallungen ohne Erhöhung der Gesamtanzahl	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 2	verboten		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11 Beweidung	verboten		---	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzes und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten			
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	

⁴⁾ Nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält der Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (Anforderungskatalog JGS-Anlagen)

A 3.1

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten			---
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.18 Rodung	verboten			
1.19 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 01.11.		
1.20 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten, ausgenommen sind Flächen, die im Regionalplan als entsprechende Vorrangflächen ausgewiesen sind	
2.2 Wiederverfüllung ⁵⁾ von Erdaufschlüssen	verboten			
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen Erdgasleitungen
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	

⁵⁾ Nicht als Wiederverfüllung gilt die Rückverfüllung von Material, das nicht vom gleichen Grundstück stammt

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, soweit nach § 10 VAwS in der jeweils geltenden Fassung unzulässig	---
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3	verboten		verboten, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu <ul style="list-style-type: none"> - 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist, - 1 000 Liter in Auffangwannen 	
3.5 Abfälle im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände ⁶⁾ zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen ordnungsgemäße Bereitstellung zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	verboten, ausgenommen Holzschredderplätze, Kompostieranlagen und ordnungsgemäße Bereitstellung zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten			
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			---
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Erweiterung bestehender Anlagen	verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Erweiterung bestehender Anlagen	---
4.3 Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---

⁶⁾ Bei der Rohstoffgewinnung i. S. d. Ziffer 2.1 anfallendes, nicht verwertbares Material gilt nicht als bergbaulicher Rückstand

A 3.1

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten			verboten, ausgenommen bei weitergehender vollbiologischer Reinigung
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern ⁷⁾	verboten			verboten, ausgenommen Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser nach Anlage 2 Ziff. 5 sowie Wasser aus Wärmepumpenanlagen nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	---
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	--- (Auf die Kontroll- und Prüfpflichten nach der Eigenüberwachungsverordnung - EÜV - in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen)
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. vom 28.05.1982 (MABl S. 329) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	

⁷⁾ Niederschlagswasser gilt nicht als Abwasser im Sinne der Ziffer 4.5

entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern anfallendes Niederschlagswasser nicht aufgefangen und in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7	verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten			
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7; verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen, verboten für Motorsport	---
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			---
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten		verboten, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen von Baugrunderkundungen	---

A 3.1

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			--- (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14			
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 (Ziffer 4.6 bleibt hiervon ausgenommen) verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			---
7. Betreten	verboten	---		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.13, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung sowie für Bodenuntersuchungen von Trägern der öffentlichen Wasserversorgung und der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs können die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG und Art. 47 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln durch Beauftragte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden und durch Beauftragte der Stadtwerke Aschaffenburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes durch Beauftragte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden und durch Beauftragte der Stadtwerke Aschaffenburg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

A 3.1

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen oder Bedingungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten *

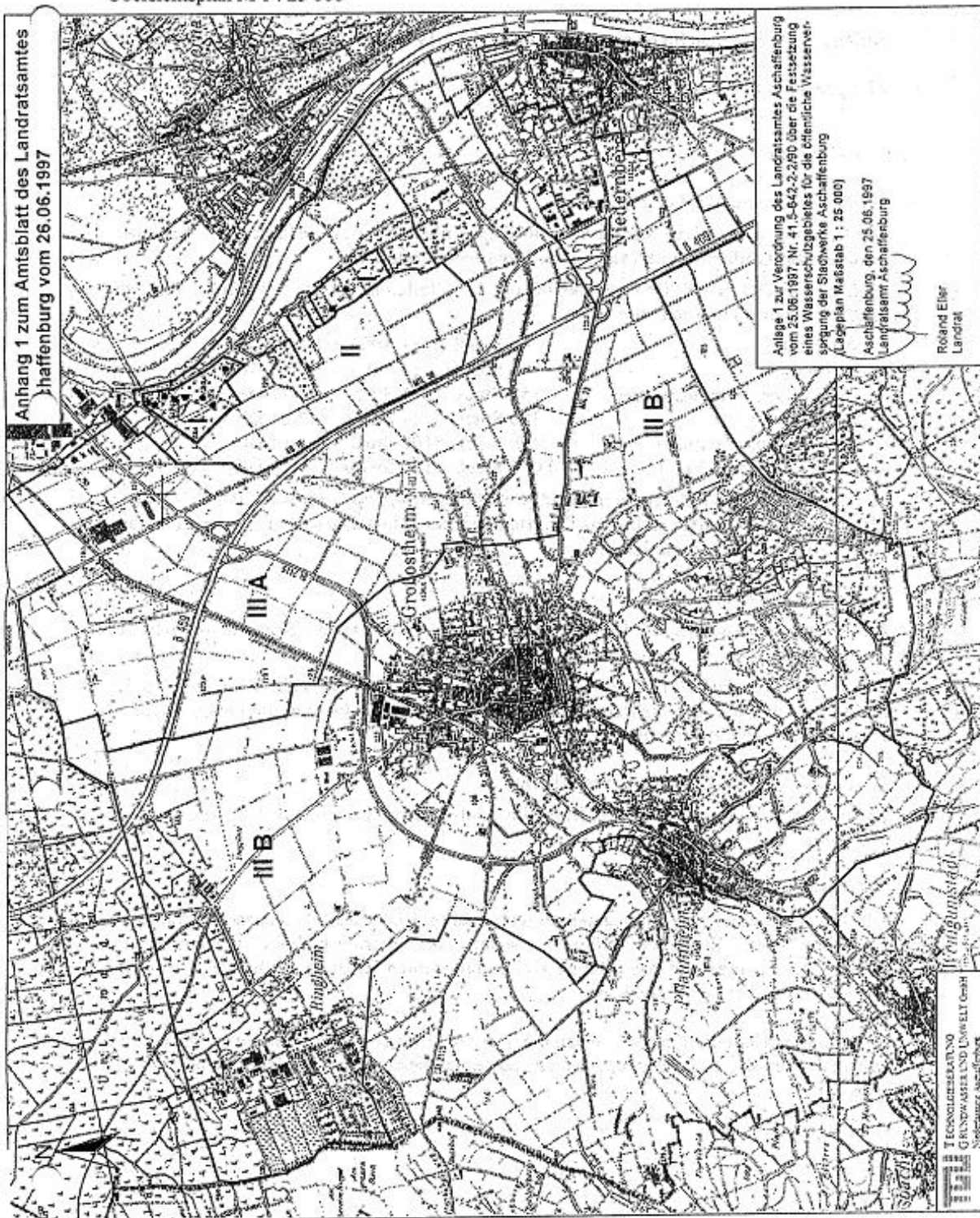
(1) Die Verordnung tritt, für den Bereich im Landkreis Miltenberg und in der Stadt Aschaffenburg am 1.8.1997, ansonsten am 1.7.1997 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 1.6.1979 mit ihren Änderungen vom 12.2.1981, 12.2.1986 und 17.2.1988 außer Kraft.

Anmerkung:

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen.

Anlage 1 zur Schutzgebietsverordnung vom 25.06.1997
Übersichtsplan M 1 : 25 000



A 3.1

Anlage 2 zur Schutzgebietsverordnung vom 25.06.1997

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
– Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
– Legehennen, Mastputen	3 500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
– sonstiges Mastgeflügel	10 000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 bei gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind insbesondere folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst und Erdbeeren
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse und Spargel
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. *gestrichen*

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.91 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 5 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.